



Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

ausschließlich per E-Mail

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien
Städte
in Thüringen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Kerstin Vorpahl

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811682
Telefax +49 (361) 57-3811800

Kerstin.vorpahl@tmsgaf.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
142032/2025

Erfurt, 10.10.2025

Laufende Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 5 SGB VIII

Festsetzung der Pauschalbeträge zum 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 25 Abs. 1 ThürKJHAG ist das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, Abteilung 6 Jugend, Landesjugendamt zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII. Gemäß Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 7. Dezember 2020 werden in Thüringen die Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege seit dem 01. Januar 2022 an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. angepasst.

Wir übersenden Ihnen die in der Sitzung des Präsidiums des Deutschen Vereins am 16. September 2025 verabschiedeten weiterentwickelten Empfehlungen zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für das Jahr 2026. Sie beruhen nach wie vor auf den im September 2007 beschlossenen weiterentwickelten Empfehlungen für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII), in denen sich der Deutsche Verein dafür ausgesprochen hat, die Höhe der Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen regelmäßig zu überprüfen und einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte anzupassen. Die grundlegenden Prinzipien der Berechnung hat der Deutsche Verein im Jahr 2023 aktualisiert und in den „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024“¹ festgehalten.

Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2018 bezieht.

Im Zuge der Überprüfung sind die Empfehlungen für die Pauschalbeträge in diesem Jahr erneut gestiegen.



**Thüringer Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Arbeit
und Familie**
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGAF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMSGAF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmsgaf/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Es werden erneut Anhebungen der Pauschalbeträge für die Alterssicherung sowie die Unfallversicherungen entsprechend des gestiegenen Mindestbeitrages für Pflegepersonen empfohlen.

Die laufenden Leistungen in Vollzeitpflege werden nach § 39 Abs. 5 SGB VIII mit Wirkung vom 1. Januar 2026 somit wie folgt festgesetzt:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter... Jahren)	Empfohlener Pauschalbetrag für den Sach- aufwand 2025 (EUR)	Kosten für die Pflege und Erzie- hung 2025 (EUR)	Gesamtkosten (EUR)
0 – 6	764	439	1.203
6 – 12	923	439	1.362
12 – 18	1.072	439	1.511
Unfallversicherung jährlich pro (betreuen- dem) Pflegeelternteil			199,67
Alterssicherung monatlich mindestens pro Pflegekind für ein Pflegeelternteil			112,00

In den Empfehlungen wird konkret erläutert, wie sich die Bemessungen der Pauschalen für den Sachaufwand, die Pflege und Erziehung sowie zur Unfallversicherung und Alterssicherung zusammensetzen und welche Posten in ihnen jeweils enthalten sind.

Wir bitten Sie, die Umsetzung ab dem 01. Januar 2026 zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Eva Sturmfels
Referatsleiterin 63

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)